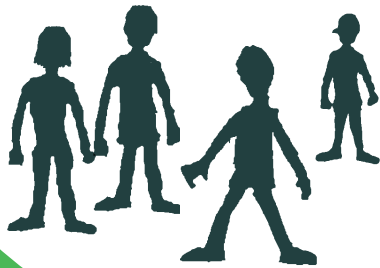


Finanzielle Hilfen der Bundesagentur für Arbeit – Leistungen für Unternehmen

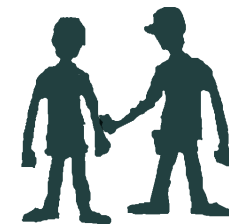


I. Einstellung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern

Allgemeine Hinweise

Auf die Leistungen besteht kein Rechtsanspruch. Sie dürfen nur gewährt werden, soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Die Leistungen sind vor Arbeitsaufnahme bei der zuständigen Agentur für Arbeit zu beantragen.

Über die aktuellen Förderungsvoraussetzungen informieren die Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit.



1. Eingliederungszuschüsse (EGZ)

Was?

Arbeitgeber können Eingliederungszuschüsse erhalten, wenn sie Arbeitnehmer mit Vermittlungshemmnissen einstellen, deren Vermittlung aufgrund in ihrer Person liegender Umstände erschwert ist. Dazu gehören z.B. Arbeitnehmer mit Vermittlungshemmnis (konkreter Wettbewerbsnachteil im Vergleich zu anderen BewerberInnen), BerufsrückkehrerInnen, behinderte und schwerbehinderte Menschen sowie jüngere unter 25 Jahren oder ältere Menschen die das 50. Lebensjahr vollendet haben.

Bei EGZ für Arbeitnehmer, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, muss kein Vermittlungshemmnis vorliegen, wenn der Arbeitnehmer mindestens sechs Monate vorher arbeitslos war und ein Beschäftigungsverhältnis von mindestens einem Jahr begründet wird.

Wer?

Arbeitgeber, die Arbeitnehmer mit Vermittlungshemmnissen (siehe oben) einstellen, können Eingliederungszuschüsse erhalten.

Rechtsgrundlagen

Sozialgesetzbuch Drittes Buch – SGB III – von 24.3.1997, § 217-222, 421 f in der geltenden Fassung.

Wie viel?

Höhe und Dauer der Förderung richten sich nach dem Umfang der Mindestleistung des Arbeitnehmers und den jeweiligen Eingliederungserfordernissen.

Der Zuschuss kann in Höhe von mindestens 30 bis zu 50 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts und bis zu einer Dauer von zwölf Monaten erbracht werden.

Berücksichtigungsfähig sind die regelmäßig gezahlten Arbeitsentgelte, soweit sie die tarifliche oder ortsüblichen Arbeitsentgelte und die Beitragsbemessungsgrenze in der Arbeitsförderung nicht übersteigen. Der pauschalierte Anteil des Arbeitgebers am Gesamtsozialversicherungsbeitrag wird in die Berechnung des Zuschusses einbezogen.

Für Arbeitnehmer, die das 50. Lebensjahr vollendet haben und mit denen ein Beschäftigungsverhältnis von mindestens einem Jahr begründet wird, kann der Zuschuss bis zu einer Dauer von 36 Monaten geleistet werden, mindestens jedoch für zwölf Monate und mindestens in Höhe von 30 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgeltes. Der Zuschuss ist nach Ablauf der zwölf Monate um mindestens zehn Prozentpunkte jährlich zu vermindern.

2. Eingliederungsgutschein (EGG)

Was?

Arbeitnehmer können einen Eingliederungsgutschein erhalten, wenn sie das 50. Lebensjahr vollendet haben und einen Anspruch auf Arbeitslosengeld von mehr als 12 Monaten haben. Sind sie seit Entstehen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld mindestens zwölf Monate beschäftigungslos, haben sie einen Anspruch auf einen Eingliederungsgutschein.

Wie viel?

Mit dem Eingliederungsgutschein verpflichtet sich die Agentur für Arbeit, einen Eingliederungszuschuss an den Arbeitgeber zu leisten, wenn ein Beschäftigungsverhältnis von mindestens einem Jahr begründet wird. Der Zuschuss wird für zwölf Monate geleistet. Die Höhe beträgt 50 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts.

Wer?

Arbeitgeber, die Arbeitnehmer mit einem Eingliederungsgutschein einstellen, können Eingliederungszuschüsse erhalten.

Rechtsgrundlagen

Sozialgesetzbuch Drittes Buch – SGB III – vom 24.3.1997, § 223 in der jeweils geltenden Fassung.

3. Ausbildungsbonus (Ausbildungsübernahme)

Was?

Arbeitgeber können einen Ausbildungsbonus erhalten, wenn sie einen Auszubildenden einstellen, dessen Ausbildungsvertrag wegen einer Insolvenz, Stilllegung oder Schließung des bisherigen Ausbildungsbetriebs vorzeitig beendet wurde.

Förderfähig sind Ausbildungsberufe nach einem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung, dem Seemannsgesetz und dem Altenpflegegesetz.

Wie viel?

Die Höhe des Zuschusses beläuft sich grundsätzlich auf 4.000, 5.000 oder 6.000 Euro in Abhängigkeit von der tariflichen oder ortsüblichen Ausbildungsvergütung im ersten Lehrjahr. Für behinderte/schwerbehinderte junge Menschen erhöht sich der Bonus um 30 Prozent. Die Zeiten der bereits absolvierten Berufsausbildung werden auf die Höhe des Ausbildungsbonus angerechnet.

Der Ausbildungsbonus wird in zwei Raten ausgezahlt: 50 Prozent nach Ablauf der Probezeit, weitere 50 Prozent nach der Anmeldung des Auszubildenden/der Auszubildenden zur Abschlussprüfung.

Wer?

Arbeitgeber, die förderungsfähige betroffene junge Menschen in förderungsfähigen Berufen ausbilden.

Rechtsgrundlagen

Sozialgesetzbuch Drittes Buch – SGB III – vom 23.3.1997, § 421r in der jeweils geltenden Fassung.

4. Einstiegsqualifizierung EQ (Praktikum)

Arbeitgeber, die eine betriebliche Einstiegsqualifizierung durchführen, können durch Zuschüsse zur Praktikumsvergütung gefördert werden.

Eine Einstiegsqualifizierung ist ein Angebot für junge Menschen mit Vermittlungshemmnissen und dient der Vermittlung von Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeiten als Brücke in die Berufsausbildung. Die Inhalte orientieren sich an den Inhalten anerkannter Ausbildungsberufe. Die Förderung umfasst ein Praktikum von sechs bis maximal 12 Monaten. Eine Übernahme in Ausbildung sollte vom Unternehmen angestrebt werden.

Wie viel?

Die Agentur für Arbeit oder das jeweilige Jobcenter erstattet auf Antrag einen Zuschuss zur EQ-Vergütung bis zu einer Höhe von 216,- Euro monatlich.

Die EQ ist sozialversicherungspflichtig. Hierzu erhält der Arbeitgeber einen pauschalierten Anteil am durchschnittlichen Gesamtsozialversicherungsbeitrag (jährliche Neuberechnung). Für die Dauer des individuellen Förderzeitraums bleibt dieser Betrag konstant.

Wer?

Arbeitgeber, die eine betriebliche Einstiegsqualifizierung durchführen.

Rechtsgrundlagen

Sozialgesetzbuch Drittes Buch – SGB III – vom 24.3.1997, § 235b in der jeweils geltenden Fassung.

II. Förderung der Beruflichen Weiterbildung

1. Zuschüsse zum Arbeitsentgelt für Ungelernte

Was?

Die Agentur für Arbeit kann einen Zuschuss zum Arbeitsentgelt für Arbeitnehmer, die bisher keinen beruflichen Abschluss haben und diesen im Rahmen des bestehenden Arbeitsverhältnisses erwerben, zahlen.

Wie viel?

Der Zuschuss wird für den Zeitraum gezahlt, in dem der Arbeitnehmer wegen der Teilnahme an der Weiterbildung keine Arbeitsleistung erbringen kann. Die Förderhöhe hängt vom Qualifizierungsbedarf und dem Arbeitsausfall ab.

Wer?

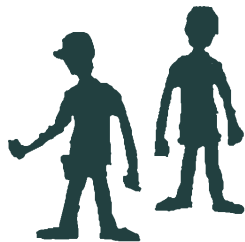
Den Zuschuss erhalten Arbeitgeber, die Arbeitnehmer ohne beruflichen Abschluss ausbilden.

Rechtsgrundlage

Sozialgesetzbuch Drittes Buch – SGB III – vom 24.3.1997, § 235c in der jeweils geltenden Fassung

Quelle: Bundesagentur für Arbeit / alle Angaben ohne Gewähr

Bitte informiert Euch bei Eurer Agentur für Arbeit über die angestrebte mögliche Förderung. Alle Zuschüsse sind vor Arbeits- / Praktikumsaufnahme zu beantragen!



Service Rufnummer der Bundesagentur für Arbeit

für Arbeitgeber: 0180 / 1 66 44 66*

(*Festnetzpreis 3,9 ct/min; Mobilfunkpreis höchstens 42 ct/min)

Regionaldirektion Berlin-Brandenburg

Friedrichstr. 34, 10969 Berlin

Tel: 030 / 5 55 55

Fax: 030 / 5 55 55-4999

Agenturen für Arbeit:

Berlin Mitte

Charlottenstr. 87-90, 10969 Berlin

berlin-mitte@arbeitsagentur.de

Berlin Nord

Königin-Elisabeth-Str. 49, 14059 Berlin

berlin-nord@arbeitsagentur.de

Berlin Süd

Sonnenallee 282, 12057 Berlin

berlin-sued@arbeitsagentur.de

ClubConsult ist ein Projekt der
Clubcommission Berlin
Verband der Berliner Club-, Party-
und Kulturereignisveranstalter e.V.
Brückenstr. 1, 10179 Berlin

fon 030 / 27 57 66 99

fax 030 / 27 89 83 20

web info@clubconsult.de

web www.clubconsult.de